

GEMEINDE Schleedorf

Dorf 1

5205 Schleedorf

Tel: 06216/4100

E-Mail: office@schleedorf.at



Förderungsrichtlinien

für

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz „Sanierungsförderung“

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Schleedorf befinden.
3. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Gemeinde Schleedorf gewährt werden.
5. Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist nicht Voraussetzung, wenn jedoch vorhanden bitte um Beilage der Unterlagen zum Ansuchen um Sanierungsförderung. Ausnahme sind die Förderungen für Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen, bei denen Bundes- oder Landesförderungen Voraussetzungen sind.
6. Eine kostenlose Energieberatung des Landes Salzburg oder ein ähnliches Beratungsprotokoll ist mit dem Förderansuchen nachzuweisen.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.

3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Schleedorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmedämmung Fassade	U-Wert $\leq 0,2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 3,00 pro m^2 maximal € 500,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	U-Wert $\leq 0.18 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 pro m^2 maximal € 300,-

2. Förderung für den Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 150,00 Sockelbetrag, zusätzlich € 40,00 pro m^2 bis maximal 12 m^2

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.
Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

3. Förderung für den Einbau einer Biomassezentralheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Biomassezentralheizung (Hackschnitzel, Pellets und dgl.)	Neuerrichtung einer Biomasseheizung	€ 250,00 je Anlage
	Errichtung einer Biomasseheizung, die eine fossile Heizung (Öl, Gas, Kohle) ersetzt	€ 500,00 je Anlage

Ausgenommen ist der Anschluß an Biomasse-Fernwärmeanlagen mit einer Leistung über 150 kW. Bezüglich Anlagen unter 150 kW (Mikronetze) siehe bitte Punkt 4.

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

4. Anschluss an ein Biomasse-Mikronetz mit max. 150 kW zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Anschluss an ein Biomasse-Mikronetz < 150 kW	Anschluss an ein Biomasse-Mikronetz	€ 250,00 je Anschluss
	Anschluss an ein Biomasse-Mikronetz, das eine fossile Heizung (Öl, Gas, Kohle) ersetzt	€ 500,00 je Anschluss

Gefördert wird nur der Anschluß an vom Land Salzburg gemäß der Förderrichtlinien des Referats für Energiewirtschaft und Energieberatung als effizient eingestufte Biomasse-Mikronetze. Die Durchführung des Anschlusses ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

5. Förderung für den nachträglichen Fenstertausch

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Fenstertausch	U-Wert $\leq 0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$	€ 6,00 pro m^2 maximal € 500,-

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

6. Förderung für den Einbau eine Photovoltaikanlage bis max. 5 kWpeak

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikanlage	max. 5 kWpeak	€ 100,00 Sockelbetrag, zusätzlich € 50,00 pro kWpeak, bis maximal 5 kWpeak

Landesförderung oder OeMAG (Einspeiseförderung) ist Voraussetzung.

Die Durchführung ist durch die Unterlagen zum Ansuchen um Landesförderung oder OeMAG (Einspeiseförderung) und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

Achtung: Gemeindeförderung-Photovoltaik und Photovoltaik-Förderung Klimafonds schließen sich aus!

7. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Wärmepumpen-Anlage zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmepumpen-Anlage	Errichtung einer Wärmepumpen-Heizanlage	€ 250,00 je Anlage
	Errichtung einer Wärmepumpen-Anlage, die eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00 je Anlage

Salzburger Landesförderung gemäß den Richtlinien „Wärmepumpe“ in der jeweils aktuellen Version ist Voraussetzung.

Die Durchführung ist durch Unterlagen zum Ansuchen um Landesförderung und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

8. Förderung für die Durchführung einer Fotothermie mittels Wärmebildkamera

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Fotothermie	Aufnahme mittels Wärmebildkamera	€ 20,-

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

9. Förderung für die nachträgliche Erstellung eines Energieausweises

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Energieausweis	Erstellung Energieausweis für Bestandsgebäude	€ 100,00

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder den Energieausweis nachzuweisen.

Verfahren

1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.

2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Schleedorf aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.

3.2. Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben.

3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.

4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. der Energieausweis).

5. Über Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
7. Die Maßnahme muss binnen 6 Monaten nach Antragstellung fertig gestellt sein. Eine Verlängerung dieser Frist kann von der Gemeinde Schleedorf gewährt werden.

Kontrolle

Die Gemeinde Schleedorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten. Ist dieser Fördertopf ausgeschöpft, kann das Förderansuchen für das darauf folgende Kalenderjahr übertragen werden.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schleedorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schleedorf in der Sitzung am 22.12.2015 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2016.

Die Richtlinien der Gemeindevertretung vom 15.02.2011 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Scheipl

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Gemeinde Schleedorf (www.schleedorf.at) heruntergeladen werden!